

Erfahrungen aus der Praxis

Probleme der Schuld bei Anwendung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit im sozialistischen Einzelhandel

Die unserer Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden Grundmittel so effektiv wie möglich zu nutzen und das den Werktätigen anvertraute Vermögen zu schützen und zu mehren ist eines der unabdingbaren Erfordernisse, um die Weiterführung der Wirtschafts- und Sozialpolitik in ihrer Einheit weiter erfolgreich zu realisieren. Eine herausragende Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die schadensvorbeugende Tätigkeit in den Betrieben. Daraus leiten sich höhere Ansprüche an die Disziplin, Zuverlässigkeit und Wachsamkeit der Werktätigen ab. Dazu gehören ebenso eine gute Arbeitsorganisation, die eindeutige Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und die Durchsetzung der rechtlichen Anforderungen! Wurden dem sozialistischen Eigentum Schäden zugefügt, obliegt den jeweilig verantwortlichen betrieblichen Leitern gemäß § 252 Abs. 1 AGB die Pflicht, unverzüglich die hierfür maßgeblichen Ursachen und begünstigenden Bedingungen unter Mitwirkung der Werktätigen aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung sowie zur Vermeidung künftiger Schäden festzulegen.^{1 2} Führt die Überprüfung eines Schadensereignisses zu der Feststellung, daß der Schaden durch schuldhaft Arbeitspflichtverletzungen eines Werktätigen herbeigeführt wurde, ist gegen ihn grundsätzlich die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen.

Von den insoweit zu prüfenden rechtlichen Voraussetzungen soll im folgenden auf einige Aspekte der Schuldproblematik näher eingegangen werden. Sie ergaben sich aus Untersuchungen im sozialistischen Einzelhandel, sind als Anregung für weitere Überlegungen gedacht und dienen dem Ziel, auf bestimmte Schwerpunkte und Besonderheiten der subjektiven Seite der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit in diesem Bereich hinzuweisen.

Zur Abgrenzung des bedingten Vorsatzes von der bewußten Fahrlässigkeit

In den Handelsbetrieben werden häufig — meist im Zusammenhang mit entstandenen Inventurminusedifferenzen — Arbeitspflichtverletzungen unterschiedlichster Art festgestellt. Die Verletzung von Arbeitspflichten äußert sich u. a. in folgenden Erscheinungsformen:

- Manipulierung von Inventurergebnissen,
- Unterlassen bzw. fehlerhafte Vornahme der Ermittlung, Erfassung und Abrechnung von Erlösen,
- Unterlassen von berechtigten Reklamationen und nicht ordnungsgemäße Weiterbearbeitung von Ersatzansprüchen des Betriebes,
- Nichtvornahme von Wareneingangskontrollen sowie
- Zulassen des Verderbs von Waren.

In der Praxis werden solche Arbeitspflichtverletzungen nicht selten fälschlicherweise einfach der schuldhaften Schädigung des sozialistischen Eigentums gleichgesetzt, für die die materielle Verantwortlichkeit entsprechend geltend zu machen ist. Die schuldhaft Arbeitspflichtverletzung ist aber nicht gleichbedeutend mit einer schuldhaften Schadenszufügung. Beides ist gesondert zu analysieren. Es kommt bei der Geltendmachung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit vor allem darauf an, diejenigen Pflichtverletzungen herauszuarbeiten, die für den Eintritt des Schadens maßgeblich waren, d. h. die überhaupt zu einem Schaden führen konnten.

Gerade in Fällen, in denen erhebliche Inventurfehlbeträge und damit verbundene Manipulationen ohne nachweisbare strafrechtliche Relevanz (z. B. beim Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 96 StPO) aufgedeckt werden, der Werktätige aber für den eingetretenen Schaden arbeitsrechtlich einstehen soll, erlangt die Schuldprüfung besondere Bedeutung, da von der Entscheidung, ob der Schaden bedingt vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde, der Umfang der Schadenersatzverpflichtung abhängt.

Die Beurteilung der Schuld ist immer an die konkrete Verantwortung des Werktätigen im Arbeitsprozeß gebunden. Zunächst wird die Frage zu klären sein, ob der Werktätige die Rechtspflichten, die sich für ihn aus seinem Arbeitsrechtsverhältnis ergeben, objektiv und subjektiv erfüllen konnte. Hat er diese Möglichkeit, obwohl sie gegeben war, nicht genutzt und sich aus bestimmten, von ihm zu vertretenden Umständen zu einem im Widerspruch zu seinen Arbeitspflichten stehenden Verhalten entschlossen, handelt er schuldhaft. Die das arbeitspflichtverletzende Verhalten des Werktätigen bestimmenden Beweggründe sind wiederum das maßgebliche Kriterium für die Bewertung der Schuldart. Die Prüfung, ob sich der Werktätige im jeweiligen Einzelfall bewußt zur Verletzung von Arbeitspflichten und zur Herbeiführung eines Schadens am sozialistischen Eigentum entschieden hat (unbedingter Vorsatz) bzw. ob er die Verletzung von Arbeitspflichten und die Herbeiführung eines Schadens am sozialistischen Eigentum bewußt in Kauf nahm (bedingter Vorsatz) oder ob er zwar erkannte, daß die Verletzung von Arbeitspflichten zupl Schaden führen könnte, er aber hofft, daß dies nicht ein treten werde (bewußte Fahrlässigkeit), kann daher nur dann zu einem richtigen Ergebnis führen, wenn die dem pflichtwidrigen Verhalten zugrunde liegenden Erkenntnisprozesse und Handlungsmotive genau untersucht werden. Hierbei können auch solche Faktoren eine Rolle spielen, die eine Arbeitspflichtverletzung begünstigten.

In § 252 Abs. 3 und 4 AGB sind eigenständige Schuldarten definiert. In der Praxis bereitet bei der Anwendung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit die Abgrenzung des bedingten Vorsatzes von der bewußten Fahrlässigkeit in bezug auf die Verursachung des Schadens nicht selten Schwierigkeiten.

Beim *bedingten Vorsatz* ist das Verhalten (die Arbeitspflichtverletzung) des Werktätigen nicht unmittelbar auf die Schädigung des sozialistischen Eigentums gerichtet. Er sieht aber voraus, daß sein geplantes Handeln als Nebenfolge einen Schaden am sozialistischen Eigentum bewirken kann, findet sich mit seinem Eintritt bewußt ab und führt diesen als Folge seiner Arbeitspflichtverletzung herbei. Er ist in diesem Fall für den vorsätzlich verursachten Schaden in voller Höhe materiell verantwortlich (§262 Abs. 3 AGB).

Das soll folgendes Beispiel verdeutlichen:

Ein Mitarbeiter, zu dessen Arbeitsaufgaben es gehörte, die fristgemäße Begleichung von Forderungen aus Warenlieferungen zu kontrollieren, täuschte auf Grund der von ihm zugelassenen Versäumnisse bei den zu bearbeitenden Belegen Tagfertigkeit vor, indem er für den Betrieb eingehende Zahlungen willkürlich noch offenen Rechnungen zurechnete. Die dadurch entstandenen Differenzbeträge wies er unzulässig als Erlösschmälerung aus. Durch die so verursachte Unübersichtlichkeit konnten Forderungen, die wegen noch nicht erbrachter Leistungen gegenüber anderen Betrieben bestanden, nicht mehr beigetrieben werden.³

Bewußte Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Werktätige erkannt hat, daß er im Ergebnis seines geplanten Verhaltens (Arbeitspflichtverletzung) als mögliche Folge einen Schaden am sozialistischen Eigentum herbeiführen kann. Obwohl er erkennt, daß schädliche Folgen eintreten können, entscheidet er sich für sein Vorgehen, weil er annimmt, daß die Auswir-

1 Vgl. Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. Juni 1974 (GBl. I Nr. 32 S. 313); vgl. auch die AO über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel vom 6. Dezember 1985 (GBl.-Sdr. Nr. 827/1), die AO über die Durchführung von Inventuren vom 31. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 33 S. 397), die Anweisung Nr. 9/85 über die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die Durchführung vorbeugender Kontrollen und Inventuren im sozialistischen Konsumgütereinzelhandel vom 26. April 1985, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 14. Juni 1985, Nr. 6, S. 65.

2 Vgl. auch die AO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens vom 3. Juli 1973 (GBl. I Nr. 34 S. 354) i. d. F. vom 26. September 1977 (GBl. I Nr. 31 S. 346) und die AO Nr. 2 dazu vom 30. Juni 1976 (GBl. I Nr. 25 S. 352).

3 Vgl. hierzu auch die Anweisung Nr. 12/86 zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Konsumgüterbinnenhandel vom 19. Dezember 1986, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 20. Januar 1987, Sonderdruck Nr. 45.

4 OG, Urteil vom 10. April 1987 - O AK 13/87 - (NJ 1987, Heft 9, S. 381).